

Erläuternder Bericht des Vorstandes der Conergy AG, Hamburg, gemäß § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG zu den übernahmerechtlichen Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2007

Der Lage- und Konzernlagebericht der Conergy AG, Hamburg, enthält auf den Seiten 65 ff. des Geschäftsberichts 2007 des Conergy Konzerns die übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 325 Abs. 4 HGB. Diese Angaben sind gesetzlich vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass einer an einer Übernahme der Conergy AG interessierten Partei die im Gesetz genannten Informationen über die Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Für die Conergy AG haben wir in den Lageberichten die Verhältnisse angegeben, wie sie im abgelaufenen Geschäftsjahr 2007 tatsächlich bestanden. Die Angaben gehen auf alle anzeigepflichtigen Sachverhalte unter Einhaltung der in den gesetzlichen Vorschriften vorgegebenen Reihenfolge ein.

Diese Erläuterungen gehen ein auf die Informationen zum gezeichneten Kapital, zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% des der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstandes, insbesondere der Möglichkeit, neue Aktien auszugeben und wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Zu den übrigen vom Gesetzgeber vorgesehenen Angaben lagen bei der Conergy AG für das Geschäftsjahr 2007 keine angabepflichtigen Sachverhalte vor, so dass sich eine Erläuterung insoweit erübrigt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt aktuell 35.088.928 EUR und ist eingeteilt in 35.088.928 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Aktie. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist das Grundkapital im Zuge zweier Kapitalerhöhungen im März und im November 2007 um insgesamt 5.088.928 EUR erhöht worden. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Neue Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Es bestehen direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten: Der Conergy AG ist aus einer Mitteilung gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 WpHG bekannt, dass Herr Hans-Martin Rüter seit dem 7. November 2007 Stimmrechtsanteile an der Conergy AG von 13,47 Prozent hält. Ferner ist der Conergy aus einer Mitteilung gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 bekannt, dass Herr Dieter Ammer seit dem 7. November 2007 10,80 Prozent der Stimmrechtsanteile an der Conergy AG hält. Herr Alexander Rauschenbusch hat der Gesellschaft am 23. November 2007 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Conergy AG am 9. März 2007 die Schwelle von 15% unterschritten hat und zu diesem Tag 13,74% betrug. Herrn Rauschenbusch zuzurechnende Stimmrechte werden dabei über die 5r Private Equity KG, Stuttgart, deren Komplementär Herr Rauschenbusch ist, sowie deren 100%ige Tochtergesellschaft Grazia Equity GmbH, Stuttgart gehalten. Ferner ist der Conergy AG aus einer Mitteilung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 WpHG bekannt, dass der Herr Rauschenbusch zuzurechnende Stimmrechtsanteil an der Conergy AG seit dem 7. November 2007 13,53% beträgt. Von diesem Stimmrechtsanteil werden Herrn Rauschenbusch 10,93% der Stimmrechte über die Grazia Equity GmbH zugerechnet; insoweit besteht eine direkte Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreitet. Am 25. November 2007 hat die Leemaster Ltd. der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie nunmehr 5,08 Prozent der Stimmrechte hält. Die Leemaster Ltd. hat ferner eine jederzeit ausübbar, bis zum 30. Juni 2009 befristete Option zum Erwerb von weiteren 20,89 Prozent der Aktien der Gesellschaft. Im Falle der Ausübung dieser Optionen könnte Leemaster Ltd. einen Anteil von bis zu 25,97 Prozent der Stimmrechte der Conergy AG erwerben.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes grundsätzlich durch den Aufsichtsrat. Auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist im Lagebericht hingewiesen. Der Vorstand besteht nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen enthält die Satzung keine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften.

Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst. Zwingende Mehrheiten von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals schreibt das Gesetz etwa für bestimmte Satzungsänderungen (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstands) und für Maßnahmen der Kapitalbeschaffung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie weitere Beschlussgegenstände vor.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2012 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 16.450.000 EUR durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Der Vorstand hat durch Beschluss vom 6. November 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei börsenpreisnaher Festlegung des Ausgabebetrages der neu auszugebenden Aktien von 32.999.999,00 EUR um 2.088.929,00 EUR auf 35.088.928,00 EUR durch Ausgabe von 2.088.929 neuen auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Stückaktie gegen Bareinlagen erhöht. Nach Eintragung der Durchführung dieser Barkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft beträgt das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung nunmehr noch 14.361.071,00 EUR. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei börsenpreisnaher Festlegung des Ausgabebetrags der neu auszugebenden Aktien bezieht sich nunmehr noch auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 1.211.070,00 EUR, eingeteilt in bis zu 1.211.070 neue Aktien.

Darüber hinaus ist der Vorstand gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen, insbesondere die Gewinnberechtigung der neu

ausgegebenen Stückaktien abweichend vom Zeitpunkt der Leistung der Einlagen, gegebenenfalls auch rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr, vorzusehen.

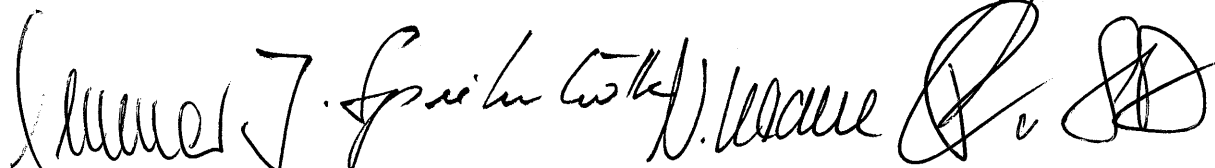
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

Die wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels bei der Conergy AG stehen, betreffen bedeutende Finanzierungsvereinbarungen, bei denen sich die finanzierenden Banken nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Verträge ein Kündigungsrecht für den Fall eines Kontrollwechsels vorbehalten. Bei einer Übernahme von mehr als 50 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals durch einen Drittinvestor betrifft dies sowohl den im Juli 2007 valutierten syndizierten Kredit über 600 Mio. EUR als auch den neu im Februar 2008 abgeschlossenen Überbrückungskredit über 240 Mio. EUR. Drittinvestor im Sinne der vorgenannten Verträge sind alle Investoren, die nicht als existierende Hauptgesellschafter im Sinne des syndizierten Kredites bzw. des Überbrückungskredits unter Einbeziehung von Dr. Otto Happel bekannt sind. Nimmt im Falle eines solchen Kontrollwechsels einer der Kreditgeber sein Recht zur sofortigen Kündigung und Rückzahlung der ihm unter dem jeweiligen Kreditvertrag geschuldeten Beträge wahr, wäre ein Bieter verpflichtet, insoweit eine eigene Finanzierung zu organisieren.

Die Anstellungsverträge einzelner Mitglieder des Konzernvorstands sehen für den Fall eines definierten Eigentümerwechsels der Conergy AG das Recht zur fristlosen Kündigung durch die unter diese Regelung fallenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle eines Kontrollwechsels wäre daher nicht gewährleistet, dass der Conergy AG ihr bisheriges Spitzenmanagement weiterhin zur Verfügung steht.

Hamburg, den 17 Juli 2008

Der Vorstand


(Ammer) (Dr. Spiekerkötter) (Krane) (von Schmeling)